Erklärung

Gemäß Dienstanweisung vom 8. September 2020 ergänzt durch die Zusatzregelung vom 13. Oktober 2020 leiten sich den Festlegungen des Bundesministeriums im Corona-Ampel-System folgend lauch die Verhaltensregelungen und Maßnahmen ab, die bei Tätigkeiten in der Zustellbasis und am Zustellgang insbesondere im Kundenkontakt verpflichtend einzuhalten sind.

Zunächst ist die für die jeweilige Zustellbasis relevante Ampelfarbe zu ermitteln:

- Schritt 1: Die Ampelfarbe ist für jenen Bezirk, in der die Zustellbasis sich örtlich befindet, zu ermitteln. Werden von dieser Zustellbasis keine Gebiete/Ortschaften aus anderen Bezirken bedient, bildet die hiermit ermittelte Ampelfarbe die Grundlage für die gültigen Verhaltensregelungen und Maßnahmen für alle Mitarbeiter*innen der Zustellbasis.
- Schritt 2: Werden von der Zustellbasis aber auch Gebiete/Ortschaften in anderen Bezirken bedient, so sind auch die Ampelfarben dieser Bezirke zu ermitteln. In derartigen Fällen bildet die Ampelfarbe des Bezirks mit der höchsten Risikoeinstufung die Grundlage für die gültigen Verhaltensregelungen und Maßnahmen für alle Mitarbeiter*innen der Zustellbasis.

Die für die Zustellbasis _____ ermittelte Ampelfarbe ist gelb. Demnach sind ab __._____.____ folgende Maßnahmen verpflichtend einzuhalten:

Entweder (Variante 1)

- Verpflichtendes Tragen eines NMS-Mundschutzes bei Tätigkeiten in der Zustellbasis, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.
- Einführung des versetzten/gestaffelten Dienstbeginns.

Oder (Variante 2):

- Generell verpflichtendes Tragen eines NMS-Mundschutzes bei Tätigkeiten in der Zustellbasis.
- Entfall des versetzten/gestaffelten Dienstbeginns.

Diese Variante 2 darf nur zur Anwendung gelangen, wenn sich alle Mitarbeiter*innen der Zustellbasis sich schriftlich einverstanden erklären, bei Tätigkeiten in der Zustellbasis ausnahmslos den NMS-Mundschutz zu tragen.

Wir verpflichten uns ausdrücklich und freiwillig, solange die relevante Corona-Ampelfarbe „gelb“ ist, bei Tätigkeiten in der Zustellbasis ausnahmslos den NMS-Mundschutz zu tragen.

Name der/des Mitarbeiter*in in Blockschrift	Unterschrift